



Beschlussvorlage

BV0107/2012

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		10.10.2012
Stadtverordnetenversammlung		24.10.2012

Einreicher: Fachdienst I/1 Allgemeine Verwaltung/ADV

Betreff: Beschluss zum Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Cottbus über den elektronischen Betrieb des Personenstandsregisterverfahrens im Standesamt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Stadt Cottbus.

Begründung:

I. Sachverhalt

Nach dem Personenstandsgesetz sind bis zum 01.01.2014 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur elektronischen Führung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zu schaffen.

Die Brandenburger Kommunen haben nach einer Interessenabfrage durch das Ministerium des Innern (MI) im Dezember 2011 bereits für die Einrichtung eines **zentral** geführten Personenstandsregisters votiert. Gleichzeitig hat das Land Brandenburg mitgeteilt, dass die Stadt Cottbus bereit sei, in ihrem neuen kommunalen Rechenzentrum (KRZ) die Personenstandsregister sämtlicher Kommunen einzurichten und zu betreiben.

Voraussetzung ist die Beschaffung der hierfür notwendigen Registersoftware (ePR) durch die einzelnen Kommunen. Im Rahmen eines freihändigen Vergabeverfahrens hat die Stadt Hennigsdorf diese Lizenzen vom Verlag für Standesamtswesen (VfSt) erworben, der auch das Fachverfahren AutiSta anbietet.

Laut Rundschreiben des MI vom 14. Mai 2012 wäre damit faktisch der Weg frei geworden für eine vergaberechtsfreie Beauftragung der Stadt Cottbus, da sich der Auftragswert unterhalb der europäischen Schwellenwerte für Dienstleistungsaufträge (200.000 €) bewegt und folgende Voraussetzungen vorliegen, die der EuGH in seiner Rechtsprechung für vergaberechtsfreie Beauftragung vorsieht:

- Es handelt sich um die Erfüllung einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe bzw. von Aufgaben, die mit der Verfolgung von im öffentlichen Interesse liegenden Zielen zusammenhängen,
- die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich durch öffentliche Stellen ohne Beteiligung Privater,
- die Leistungserbringung erfolgt auf vertraglicher Grundlage oder von einer institutionalisierten Rechtsform wie bspw. einem Zweckverband.

Das Hosting des ePR bei der Stadt Cottbus beträgt pro Jahr für 4 Arbeitsplätze 4.226,88 € und liegt somit weit unter dem Schwellenwert, auch wenn man die Kosten für die Mindestvertragslaufzeit von 5 Jahren mit 21.134,40 € zugrunde legt.

Die Stadt Hennigsdorf hat sich für ein freihändiges Vergabeverfahren entschieden und zwei weitere Angebote neben dem des KRZ Cottbus eingeholt (KRZ Minden, IT-Consult Halle). Beide Angebotspreise liegen weit über dem Angebotspreis der Stadt Cottbus.

Daneben sieht die Verwaltung mit der Wahl des KRZ Cottbus noch weitere Vorteile gegenüber anderen möglichen Vertragspartnern (o. g. Rechenzentren aus anderen Bundesländern):

- Das Land Brandenburg beabsichtigt eine Verordnung zu erarbeiten, wonach beim KRZ Cottbus ein zentrales Register im Sinne der § 67 PStG aufgebaut wird. Damit werden den an das KRZ Cottbus angeschlossenen Standesämtern Leserechte zu informatorischen Zwecken und zum Ausdruck von Personenstandsunterlagen eingeräumt. Dies könnte Arbeitsabläufe im Standesamt vereinfachen, zusätzlichen Datenverkehr vermeiden und den Bürgerservice verbessern.
- Die Anbindung an das KRZ Cottbus sowie die Kommunikation zwischen den Standesämtern kann über den geschützten und verschlüsselten Kommunikationsverbund (LVNkommunal) erfolgen, da das KRZ Cottbus ebenso wie die brandenburgischen Kommunen über einen gesicherten Zugang auf das LVNkommunal verfügt.

Die Beauftragung der Stadt Cottbus erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die bereits vom MI, Referat 33, in der vorliegenden Fassung vom 23.07.2012 für genehmigungsfähig erklärt worden ist.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der SVV beider Städte (Hennigsdorf und Cottbus) und ist kommunalaufsichtlich durch das Ministerium des Inneren zu genehmigen sowie im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2012	2013	2014	2015
Finanzhaushalt					

Ergebnishaushalt	F-Art	2012	2013	2014	2015
11103.522202	A		4.226,88 €	4.226,88 €	4.226,88 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

Mehreinzahlungen

Mindereinzahlungen

Mehrerträge

Mindererträge

Mehrauszahlungen

Minderauszahlungen

Mehraufwendungen

Minderaufwendungen

Anlagen:

Ausfertigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Hennigsdorf, 21.09.2012

Bürgermeister